

Die Rehabilitierung des Krieges

von
Norman Paech

Die Mehrheit der kommentierenden Zeitgenossen ist davon überzeugt, dass wir uns in einer geschichtlichen Phase des Übergangs in ein System der Weltordnung befinden, von dem nur so viel klar ist, dass es anders als das bisherige System aussehen wird – wie allerdings, ist ziemlich unklar. Selbst die Überlebensfähigkeit des bisher stärksten Elementes der alten Weltordnung, der kapitalistischen Produktionsweise, ist trotz seiner ungeheuren Destruktivität und des jüngsten Scheiterns seiner bislang einzigen Alternative nicht sicher vorherzusagen. Nur eines wird immer wieder mit auffälliger Gewissheit betont, es liegt eine Ära der Unordnung, der Auflösung und des Chaos vor uns,¹ von der allerdings wiederum unklar ist, worin sie enden wird. Die Sicherheit dieser Prognose beruht auf der Erfahrung der Aggressivität, mit der der Kapitalismus seine Globalisierung bis in die letzten Rohstofflager, Märkte und Dörfer betreibt. In dieser Dynamik der imperialen Okkupation aller Ressourcen der Erde finden wir sämtliche Mittel der Politik von der Drohung über die Erpressung, Täuschung und Bestechung bis hin zur gezielten militärischen Intervention und zum klassischen Krieg.² Aus der Perspektive der Länder, die eher zum Schlachtfeld als zur Kommandozentrale der zukünftigen Kriege gehören werden, ist die Wahrnehmung dieses Schicksals besonders nüchtern und klar. Wie etwa bei dem indischen Schriftsteller Amitav Gosh, der eher distanziert die „Verbindung von Kapitalismus und Imperium“ reflektiert:

„Es ist merkwürdig, dass der Fall der Berliner Mauer weithin noch immer als Bestätigung des >Kapitalismus< verstanden wird. Denn in Wahrheit deuten die weltweiten Erfahrungen der vergangenen 15 Jahre viel eher darauf hin, dass ungebremster Kapitalismus unweigerlich imperiale Kriege und die Expansion von Imperien auslöst. Müsste nicht vielmehr die nahezu unbestrittene Herrschaft eines einzigen Systems in der Tat eine Epoche universellen Friedens herbeiführen? Oder doch zumindest eine Ära, in der große Übereinstimmung über die geeigneten Mittel zur Gewährleistung von Frieden herrscht?

Was wir erleben, ist das genaue Gegenteil. Wir befinden uns in einer Periode außergewöhnlicher Instabilität und Angst, konfrontiert mit der Aussicht auf eine ständige Ausbreitung nur notdürftig getarnter Kolonialkriege... Mit anderen Worten: Die Verbindung von Kapitalismus und Imperium bedeutet ein Programm des permanenten Krieges, jener Vorstellung, an der sich erst die Troztkisten berauschten und die sich nun jene Neokonservativen aufs Neue zu eigen machen, die das „Projekt für das neue amerikanische Jahrhundert“ eronnen haben.“³

Was die Beobachter im Norden wie im Süden, ob von oben oder unten der Weltpyramide betrachtend, eint, ist die Überzeugung von der Kriegsträchtigkeit dessen, was allgemein als Globalisierung bezeichnet wird. Dieser Begriff steht allmählich nicht nur für die Verheißungen der ökonomischen und sozialen Entwicklung weltweit, sondern auch für die Erwartung, ja Unvermeidlichkeit kommender Kriege. Diese Erwartung wird nicht nur durch die Empirie täglicher Kriegsberichterstattung aus allen vier Kontinenten untermauert, sondern wird auch durch die ausdrückliche Programmatik der neuesten Militärstrategien der NATO vom April 1999 und der USA vom September 2002 bestätigt. Selbst die Europäische Union, ursprünglich eine ausschließliche Wirtschaftsgemeinschaft und erst in den letzten Jahren zu einer politischen Union gereift, hat sich einen mächtigen militärischen Arm zugelegt, der laut „Europäischer Sicherheitsstrategie“ von 2003 in Zukunft weltweite militärische „Verteidigungs“aufgaben übernehmen soll:

„Unser herkömmliches Konzept der Selbstverteidigung, das bis zum Ende des Kalten Krieges galt, ging von der Gefahr einer Invasion aus. Bei den neuen Bedrohungen wird die erste Verteidigungslinie oftmals im Ausland liegen. Die neuen Bedrohungen sind dynamischer Art. Daher müssen wir bereit sein, vor Ausbruch einer Krise zu handeln. Konflikten und Bedrohungen kann nicht früh genug vorgebeugt werden.“⁴

Die Friedensforschung, seit eh und je mit Kriegen beschäftigt, kann sich immer weniger den Aufgaben ihres Namens widmen und die Verhinderung, Eindämmung und Prävention von Kriegen zum Thema machen. Ihr Wandel zur Kriegsforschung erweist sich in der Flut von Veröffentlichungen, die sich mit der Identifizierung und Klassifikation der neuen Kriege, der Analyse neuer Kriegsformen, -methoden und -instrumente, der

¹ Vgl. nur Amin, S., 1992; Wallerstein, I., 2002, S. 73; Ramonet, I., 2002.

² Vgl. etwa Chossudovsky, M., 2002; Mies, M., 2004.

³ Gosh, A., 2005.

⁴ Sog. Solana-Papier, vom Europäischen Rat im Dezember 2003 als „Europäische Sicherheitsstrategie“ verabschiedet. An anderer Stelle heißt es: „Wir müssen eine Strategie-Kultur entwickeln, die ein frühzeitiges, rasches und wenn nötig robustes Eingreifen fördert... Als eine Union von 25 Mitgliedstaaten, die mehr als 160 Mrd. Euro für Verteidigung aufwenden, sollten wir mehrere Operationen gleichzeitig durchführen können.“ Diese „Strategie-Kultur“ ist nicht allzu weit von dem Präventiv-Konzept der National Security Strategy der USA entfernt.

ansteigenden Rüstung und den neuen Akteuren beschäftigt. Mit der Verschiebung des Themenfeldes hat sich jedoch auch die Perspektive auf den Krieg verändert, dessen absolutes Verbot (UNO-Charta) unter den Bedingungen der Globalisierungskämpfe vielfältig relativiert und in dem Pathos einer neuen Moralisierung der Zivilisationsverteidigung und der Emphase einer neuen Gerechtigkeitsmission „aufgehoben“ wird. Aus wohlkalkulierten Gründen assoziiert Robert Kagan dabei nicht etwa die Gesetzlosigkeit der Landnahme im „Wilden Westen“, sondern den Heroismus der Kinoversion, wenn er zur Rechtfertigung schreibt:

„Die Amerikaner sehen sich mitunter tatsächlich als Revolverhelden – ähnlich einem Gary Cooper um ‚zwölf Uhr mittags‘ -, genauso wie es die Europäer sehen. Die Amerikaner werden die Bürger der Stadt verteidigen, ob es denen gefällt oder nicht... Die Vereinigten Staaten ... sind gezwungen, die Einhaltung gewisser internationaler Abkommen zu verweigern, die ihre Fähigkeit, in Robert Coopers Dschungel erfolgreich zu kämpfen, beeinträchtigen könnten. Sie sind gezwungen, Rüstungskontrollen zu unterstützen, können sie aber nicht immer für sich selbst gelten lassen. Sie müssen mit einer Doppelmoral leben. Und sie müssen gelegentlich einseitig agieren, ... weil den Vereinigten Staaten in Anbetracht eines schwachen Europas, das die Machtpolitik überwunden hat, nichts anderes übrig bleibt, als einseitig zu handeln.“⁵

Es geht um die Erweiterung des Legitimationsrahmens für den Krieg als Mittel der Politik. Das ist in den USA zweifellos leichter zu erreichen als in Deutschland. Denn nach einer jüngsten Umfrage haben auf die Aussage „Unter Umständen muss Krieg geführt werden, um Gerechtigkeit zu erlangen“, in den USA 82 % mit Zustimmung reagiert, in Deutschland jedoch nur 31 %.⁶ Doch wird in der deutschen Politik und Literatur verstärkt der Anschluss an die US-amerikanische „Strategie-Kultur“ der politischen Normalisierung des Kriegskonzepts gesucht. Dies geschieht zunächst dadurch, dass der Blick auf die neuen Formen der Gewalt und des Kriegsgeschehens gerichtet wird, die gegenüber den Modalitäten des klassischen Staatenkrieges vielfältige Neuerungen erkennen lassen. Hier mögen die Stichworte „internationaler Terrorismus“, „Privatisierung der Gewalt“, „Staatszerfallkriege“, „asymmetrische Kriege“, „Bandenkriege/warlords“, „low intensity warfare“, „ethnische Säuberungen“, „Kindersoldaten“, „Söldnerfirmen“ genügen, um einige der geläufigsten Topoi der Gewaltanalyse hervorzuheben. Sie werden im Anschluss an Mary Kaldor heute allgemein unter dem Begriff der „neuen Kriege“⁷ subsumiert und vor allem als neue Herausforderung des Westens gesehen, die seine militärische Antwort notwendig machen kann.⁸ Das lenkt zunächst davon ab, dass fast alle Formen aus den klassischen Staatenkriegen weitgehend bekannt sind: Partisanenkrieg, Geislerschießungen, Guerilla-Befreiungskampf, ethnische Säuberungen, Genozid und Söldnereinsatz. Der andere historische und geographische Zusammenhang sollte auch nicht den durchaus vergleichbaren Grad an Grausamkeit und Barbarei der Gewalt übersehen. So lässt die Unmittelbarkeit und mediale Präsenz eines Terroraktes wie die Zerstörung des World Trade Centers durch zivile Flugzeuge mitunter die Ungeheuerlichkeit von Terrorakten wie die Abwürfe der ersten Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki vergessen, und die Massaker an der Zivilbevölkerung in Zentralafrika überlagern die Barbarei der Massaker in Zentraleuropa im zweiten Weltkrieg wie die von Oradour, Lidice und Distomo. Richtig ist die stärkere Verselbständigung solcher Gewaltformen unabhängig vom Staatenkrieg. Sie entstehen zunehmend aus den internen sozialen und ökonomischen Widersprüchen der Gesellschaften selbst, die sie von innen heraus angreifen und in äußerst blutigen Kämpfen, die wir bisher Bürgerkriege nannten, zerstören. Von den 19 Kriegen, die das Stockholmer Friedensforschungsinstitut SIPI für das Jahr 2004 aufgeführt hat (einer weniger als 2003), handelte es sich bei der überwiegenden Anzahl um langanhaltende interne Konflikte, die von außen zumeist als ethnische Konflikte wahrgenommen werden.

Der Gestaltwandel dieser Kriegsformen darf aber auch über einen zweiten Zusammenhang nicht hinwegtäuschen, der in der Konzentrierung auf die „neuen Kriege“ regelmäßig zu kurz kommt: die Funktion und die Rolle der großen Staaten, die nicht ohne Grund in dem Kreis der G-8 Staaten zu identifizieren sind. Ihre nachweisbare Beteiligung an der Entstehung wie auch dem Verlauf dieser Krieg datiert zum einen aus den Nachwirkungen der kolonialen Vergangenheit, zum anderen aus den manifesten Ressourceninteressen oder strategischen Herrschaftszielen. Selbst ein so isolierter Konflikt wie der seit 1995 in Nepal wütende Bürgerkrieg hat die USA auf den Plan gerufen, die die königliche Regierung mit Waffen beliefert und ihren Gegner die Communist Party of Nepal-Maoist auf ihre Liste der Terror-Organisationen gesetzt hat – als weiteren Gegner ihres nach dem 11. September 2001 verkündeten weltweiten „Krieges gegen den Terror“. Auf der anderen Seite ist der Jahrzehnte dauernde Konflikt zwischen Israel und den Palästinensern – unzweifelhaft ein permanenter Krieg auf niedriger Stufe (low intensity warfare) – ohne die aktive Parteinahme der USA und verschiedener europäischer Staaten nicht zu verstehen. Dazwischen liegen zahlreiche und z. T. wegen ihrer lange Dauer aus

⁵ Kagan, 2003, S. 108, 113.

⁶ Transatlantic Trends 2004: Großbritannien 69 %, Niederlande 53 %, Türkei 50 %, Italien 35 %, Frankreich 33 %, Spanien 25 %:

⁷ Kaldor, M., 2000; Münkler, H., 2002.

⁸ So mündet Münklers Darstellung der neuen Kriege im letzten Kapitel in der Erörterung der „militärischen Intervention und das Dilemma des Westens“, S. 207 ff.

dem Blickfeld der Medien geratene Kriege (z.B. in der Elfenbeinküste oder Indonesien/Aceh), bei denen zweifellos die USA mit ihrem gigantischen Rüstungs- und Militärpotential die am weitläufigsten militärisch engagierte Macht ist. Die größeren europäischen Staaten, die in den meisten Regionen durch alte postkoloniale Beziehungen nach wie vor vertreten sind, streben den USA nunmehr unter dem Schirm der EU nach.⁹ Es spricht daher vieles für die These, dass auch in Zukunft kaum ein lokaler Krieg ohne direkte oder indirekte Beteiligung dieser Mächte stattfinden wird. Darüber hinaus geben die modernen Strategiepapiere der USA, NATO und der EU deutliche Hinweise auf militärische Interventionen in jenen Regionen, in denen die Staaten ihre zentralen ökonomischen und politischen Interessen gefährdet sehen. In den Worten ihrer akademischen Apologeten handelt es sich dabei um die „Herstellung von imperialer Ordnung zwecks Absicherung von Wohlstandszonen an den Rändern.“¹⁰ Entsprechend der militärischen Prägung jeder imperialen Ordnung wird der Krieg als unvermeidbares Mittel der Absicherung eingeplant: „Der Zwang zu einer zunehmenden Politik der Intervention ist auch die Reaktion auf die Konsequenzen der Globalisierung an der Peripherie. Es bleibt die Frage, ob es gelingt, die zentralen Bereiche in die Wohlstandszonen zu inkludieren, also in der Fläche Ordnung herzustellen, und den Rest zu exkludieren. Es steht aber außer Frage, dass an diesen neuen ‚imperialen Barbarengrenzen‘ der Krieg endemisch wird, nämlich in Form von Pazifizierungskrieg aus dem Zentrum in die Peripherie hinein und in die Form von Verwüstungskrieg aus der Peripherie ins Zentrum.“¹¹ Als Proben dieses „Pazifizierungskrieges“ dürfen wir die Kriege gegen Jugoslawien, Afghanistan und den Irak begreifen, die nur notdürftig mit der Anrufung der Menschenrechte und dem Kampf gegen Terror und Massenvernichtungsmitteln legitimiert werden konnten. Der „Verwüstungskrieg aus der Peripherie“ meint die verschiedenen Terroranschläge seit dem 11. 9. 2001, wobei der Begriff absichtsvoll über das jeweilige Ausmaß der Verwüstungen beider Kriegsorten hinwegtäuscht. Ja, wir werden aufgefordert, „die Kategorie des Imperiums in Zukunft [...] als eine alternative Ordnungskategorie des Politischen, nämlich als Alternative zur Form des Territorialstaates“ zu akzeptieren. Das derart installierte imperiale Gewaltverhältnis muss deshalb als „Friedensgarant“, als „Aufseher über politische, kulturelle Werte und Absicherer großräumiger Handelsbeziehungen und Wirtschaftsstrukturen“¹² gepriesen werden, wobei dem Autor offensichtlich sein Rückfall in Wilhelminische Vorstellungen verborgen bleibt.¹³

Die ungeschminkte Propagierung imperialistischer Ordnungsvorstellungen und die selbstverständliche Integration des Krieges in das politische Konzept weltweiter Herrschaftssicherung schließen ohne Bruch an die in den letzten Jahren in Europa entwickelten Handlungsmaximen für die Weiterentwicklung der EU an.¹⁴ Die beiden Hauptkomponenten der Strategie, die Zustimmung der Bevölkerung zu erlangen, sind der Hinweis auf die Zwangsläufigkeit und Unvermeidbarkeit der Entwicklung sowie die humanistisch-humanitäre Ummantelung des explosiven Kerns. Die Behauptung von der zwangsläufigen Notwendigkeit militärischer Interventionen bedient sich der allmählich akzeptierten Überzeugung von der Unentrinnbarkeit der Globalisierung - ein Ergebnis, welches man vorwiegend durch die Betonung ihrer Erfolge und Vorteile sowie der Steuerbarkeit zum Segen der Gesellschaften erreicht hat. Die kriegsauslösende Bedingung wird dem Gegner zugeschoben, eine, wie am Beispiel der letzten drei Kriege erfahren, immer aufwendiger sich gestaltende politische Anstrengung. Die Ursprungs- und Schuldzuweisung ist nicht nur durch Fakten und Daten vom Gegner zu erbringen, sondern muss auch die eigene Zwangssituation überzeugend vermitteln. Dementsprechend arbeitet die Kriegsrethorik mit einem Beipack positiver Konnotationen, die humanitäre, friedensstiftende, Unheil vorbeugende und demokratisierende Absichten vorgeben,¹⁵ wenn sie nicht überhaupt den Begriff des Krieges vermeidet.

Eine zentrale Rolle bei der Legitimierung des Krieges spielen die für die Öffentlichkeit bestimmten Erklärungen zur Militär- und Sicherheitsstrategie, aus denen sich die jeweiligen „Doktrinen“ ableiten. Sie sind das Ergebnis langjähriger zwischen Politik und Militär abgestimmter Planungen, die schließlich der Öffentlichkeit zu ihrer Einstimmung und Orientierung übergeben werden. So hatte die feierliche Unterzeichnung der neuen NATO-Strategie im April 1999 in Washington durch die Staats- und Regierungschefs aller aktuellen und zukünftigen Mitgliedstaaten nicht etwa das Ziel, den endgültigen Konsens zwischen den politischen

⁹ Vgl. Pflüger, T., Wagner, J., 2005, S. 715 unter Hinweis auf das vom Institute for Security Studies (ISS) in Paris im Mai 2004 herausgegebene European Defence Paper.

¹⁰ Münkler, H., Senghaas, D., 2004, S. 539 ff., 549. Münkler fügt hinzu: „In diesem Modell gibt es zentrale Regionen, die müssen inkludiert, also territorial kontrolliert werden – das ist zum Beispiel die Golfregion.“

¹¹ Münkler, H., Senghaas, D., 2004, S. 549 f.

¹² Münkler, H., 2004.

¹³ Auf die von Münkler kalkulierte mediale Wirkung seines Konzepts macht Prümm, K., 2005.

¹⁴ Pflüger, T., Wagner, J., 2005. Dies ist bis in die noch im Ratifizierungsverfahren befindliche EU-Verfassung zu verfolgen, vgl. Paech, N., 2005.

¹⁵ Hier findet dann auch die Rechtfertigung durch die Wahl des „kleineren Übels“, wie sie Michael Ignatieff propagiert, ihren Platz. Vgl. Ignatieff, M., 2004: „Den Krieg gegen den Terror unter demokratischer Kontrolle zu halten, ist auf sämtlichen Fronten entscheidend für seinen militärischen Erfolg. Ein Ansatz des geringeren Übels gestattet präventive Verhaftung, aber nur so lange sie von Gerichten überwacht wird; Zwangsmaßnahmen bei Verhören, aber nur, so lange sie von der Exekutive kontrolliert werden; Präventivschläge und gezielte Tötungen, aber nur, so lange sie öffentlich verteidigbaren strategischen Zielen dienen.“

Führungen herzustellen, sondern allein um ihre militärische Neuorientierung „urbi et orbi“ zu verkünden. Eine derartige strategische Neuausrichtung der NATO von einer ursprünglichen Verteidigungsgemeinschaft in ein offensives weltweit operierendes Krisenregulierungsinstrument hätte eine ausdrückliche Veränderung des NATO-Vertrages erfordert. Die Tatsache, dass man sich mit einem einfachen Papier und einer feierlichen Zeremonie begnügt hat, zeigt zum einen die Stärke der Kohärenz unter den transatlantischen politischen und militärischen Führungsschichten. Zum anderen gibt sie aber wohl auch ein Indiz für die legitimatorischen Gefahren, die in einer formellen iuristischen Absicherung durch die Änderung des Vertragstextes lagen. Ein solcher Prozess hätte die Ratifizierung in jedem Mitgliedsstaat verlangt, der – wie jetzt im Ratifizierungsverfahren der EU-Verfassung demonstriert – eine Reihe von Unabwägbarkeiten mit sich gebracht hätte. Da sich die politischen Führungen auf die Verbindlichkeit der neuen Strategie für alle unterzeichnenden Regierungen verlassen konnten, verzichteten sie auf die unsichere demokratische Legitimierung durch Parlament und Volk.¹⁶ Diese wurde der NATO auf einem ganz anderen Schauplatz und unter vollkommen unvorhergesehenen Umständen am 11. September 2001 in New York nachgeliefert und durch die National Security Strategy der USA ein Jahr später noch einmal bestätigt. Der Schock des Terroranschlages erlaubte es der US-Regierung, nicht nur die eigene Bevölkerung sondern den ganzen Globus in den Zustand eines permanenten Ausnahmezustandes unter der weltweiten Gefahr des internationalen Terrorismus zu versetzen: Legitimation durch Drohung, die die NATO sofort nutzte, um sich in den zeitlich wie territorial unbegrenzten Antiterrorkrieg einzureihen.

Der Nutzen dieses neu entstandenen bzw. neu aufgebauten Bedrohungsszenarios für die Legitimierung erweiterter Kriegsoptionen zeigt sich in der Hilfestellung akademischer Berater, die den neuen Ansatz in vielfältigen Veröffentlichungen „wissenschaftlich“ absichern. Interessant sind z.B. die „Überlegungen für eine neue Interventionspolitik“, die von einer „Study Group on Europe’s Security Capabilities“ am „Centre for the Study of Global Governance“ in London im Auftrag des Außenbeauftragten der Europäischen Union Solana angestellt worden sind. Dort haben Marlies Glasius und Mary Caldor eine Studie zur „Human Security Strategy“ erarbeitet, in der sie den Abschied von der herkömmlichen Verteidigungspolitik zugunsten einer erweiterten Sicherheitspolitik vorschlagen.¹⁷ Die Sicherheit sei nicht mehr an den Grenzen der Länder gefährdet sondern durch den Zustand der Welt insgesamt. Externe und interne Sicherheit seien von jetzt an nicht mehr trennbar, was die klassische Verteidigungspolitik nicht berücksichtige. Zudem erfordere das neue „Konzept menschlicher Sicherheit“ den Vorrang der Menschenrechte vor der staatlichen Souveränität, was es vom traditionellen staatsorientierten Konzept unterscheidet. Am Ende dieses neuen geopolitischen Sicherheitskonzeptes öffnen sich der militärischen Intervention die gleichen Perspektiven wie in der NSS der USA, allerdings in differenzierter Diktion: frühzeitig, langfristig und ohne territoriale Begrenzung über all dort, wo die Gefahr identifiziert wird.

Alle politischen und moralischen Begründungsversuche leiden jedoch unter dem Mangel einer universellen Anerkennung und dem zumeist nicht unbegründeten Verdacht, hinter ihrer Fassade andere politische und ökonomische Interessen zu verfolgen. Deshalb bedarf es einer Referenz, die außerhalb der nationalen Interessen und mit dem Ausweis der Universalität die Ansprüche an eine allgemein anerkannte Legitimation erfüllt. Dieses trifft nach dem Verlust allgemeiner moralischer Standards allein noch das internationale Recht, welches in der UN-Charta die Forderung nach universeller Anerkennung einlösen kann. Deshalb fehlt in keiner Militärstrategie und keiner politischen wie wissenschaftlichen Abhandlung der Bezug auf das Völkerrecht und die UN-Charta. Selbst in den Fällen geplanter und offener Verletzung des Völkerrechts, wie in den beiden Kriegen gegen Jugoslawien und den Irak, spielte der „Kampf um das Völkerrecht“ sowohl in der Vorbereitung des Angriffs wie in der Folgediskussion um die Rechtfertigung eine zentrale Rolle. Während allerdings die Regierungen zu relativ einfachen und stereotypen Behauptungen griffen („humanitäre Intervention“, „präventiver Schutz vor Massenvernichtungsmitteln“), entwickelte sich in der wissenschaftlichen Diskussion ein wesentlich differenzierteres Angebot der juristischen Rechtfertigung. Sie bedient sich im wesentlichen dreier Argumentationsfiguren: der völkerrechtsüberwölbenden Legitimität, der Interpretation und der Völkerrechtsentwicklung.

Überlegungen zur politischen bzw. moralischen Rechtfertigung eindeutiger Rechtsverstöße spielen in der völkerrechtlichen Literatur seit langem eine Rolle.¹⁸ Mit dem Ende des Kalten Krieges führten sie jedoch vor allem mit dem ersten europäischen Krieg nach dem zweiten Weltkrieg zu breiten öffentlichen Kontroversen, da er erhebliche Legitimationsprobleme für die kriegführenden NATO-Staaten aufwarf. Der Überfall auf Jugoslawien im Frühjahr 1999 war unter klarem Verstoß gegen das Gewaltverbot des Art. 2. Z. 4 UNO-Charta

¹⁶ So hätte in der Bundesrepublik zweifellos eine öffentliche parlamentarische Debatte erheblichen Widerstand in der Bevölkerung gegen die Ausweitung der NATO-Kompetenzen hervorgerufen. Das Bundesverfassungsgericht hat anschließend die Nichtbeteiligung des Bundestages für rechtmäßig erklärt, vgl. Norman Paech, Die NATO-Strategie vor dem Bundesverfassungsgericht, 1/2002, S. 34 ff.

¹⁷ Glasius, M., Caldor, M., 2005.

¹⁸ Vgl. die Artikel von Marcelo G. Kohen und von Brad R. Roth, 2003.

erfolgt und konnte keine der anerkannten Rechtfertigungen der Selbstverteidigung gem. Art. 51 oder des Mandats durch den Sicherheitsrat gem. Art. 39/42 UNO-Charta aufweisen. Dieser Befund war nicht zu leugnen, führte aber zu der Frage: Wie kann ein Verstoß gegen das Gewaltverbot dennoch gerechtfertigt werden, wenn die Gewaltanwendung schwerste Verbrechen beenden soll, ihre Notwendigkeit offenkundig und ihre humanitäre Absicht klar ist? In der positivistisch orientierten Wissenschaft überwogen die Bedenken gegen die Konstruktion und Einführung einer neuen Regel, um die humanitäre Intervention zu erlauben, da damit ihrer missbräuchlichen Berufung Vorschub geleistet werden könne. Der Vorschlag von Oskar Schachter schon 1991 lautete: „It would be better to acquiesce in a violation that is considered necessary and desirable in the particular circumstances than to adopt a principle that would open a wide gap in the barrier against unilateral use of force.“¹⁹ Dieser moralische Positivismus findet auch in Europa Zustimmung, wo z.B. Bruno Simma die ausnahmsweise Verletzung der UNO-Charta durch die Bombardierung Jugoslawiens mit ihrer „overwhelming humanitarian necessity“ rechtfertigte, aber gleichzeitig vor einer Wiederholung wie vor einer Änderung des Rechts warnte: „The decisive point is that we should not change the rule simply to follow our humanitarian impulses; we should not set new standards only to do the right thing in a single case. The legal issues presented by the Kosovo crisis are particularly impressive proof that hard cases make bad law.“²⁰ Abgesehen davon, dass die faktische Basis des „humanitären Impulses“ gerade beim Kosovo-Konflikt nach wie vor umstritten ist,²¹ endet die Konkurrenz zwischen Recht und Moral, Legalität und Legitimität immer wieder in der Aporie, vor der sie die Autoren bewahren wollen, wenn sie Moral und Legitimität über das Recht stellen. Da fragt es sich dann, welchen auf wirklichen „Nutzen des Völkerrechts“ zwei weitere US-amerikanische Autoren abstellen, wenn sie es lediglich als Unterfutter der Legitimität behandeln und schreiben: „Legitimität erwächst aus der Überzeugung, dass sich staatliches Handeln innerhalb eines rechtlichen Rahmens abspielt, und zwar in zweierlei Hinsicht: Erstens muss dafür eine rechtlich gesicherte Grundlage bestehen, handeln darf also nur eine politische Institution, die ein Recht für ihr Vorgehen hat. Zweitens darf staatliches Handeln keine gesetzlichen oder ethischen Normen verletzen. Letztendlich ist Legitimität freilich in einer allgemeinen Vorstellung von Rechtmäßigkeit verwurzelt. Daher kann staatliches Handeln, auch wenn es in dem einen oder anderen Sinne gegen Gesetze verstößt, von der öffentlichen Meinung dennoch als legitim angesehen werden.“²²

Um diese zirkuläre Argumentation aus ihrer Sackgasse zu befreien, löst die politik-orientierte Rechtswissenschaft der New Haven Schule den eher statischen Rechtsbegriff des Positivismus auf und flexibilisiert ihn zu einem „ongoing process of authoritative and controlling decision through which members of a community seek to clarify and secure their common interest.“²³ Hinter diesem Konzept steht die dienstbare Anpassung des Rechts an die Politik, wie sie W. Michael Reisman, einer der bekennenden Vertreter dieser Schule, in unmissverständlicher Klarheit ausdrückt: „Positivist Jurisprudence, which lends itself to decision-making by many of the levels of a bureaucracy, identifies lawfulness in terms of compliance with rules. The decision-maker at the pinnacle, in contrast, does not think in terms of compliance with rules, but in terms of making decisions that optimise the many policies that may be expressed in rules, but which are presented for decision in situations that are anything but routine... From the perspective of the jurist who is deploying a positivist jurisprudential frame, the decision-maker is acting unilaterally and unlawfully. Using a different and quite possibly more appropriate jurisprudential lens could lead to the opposite conclusion.“²⁴ Angewandt auf den Jugoslawienkrieg argumentiert Reisman, dass sich ein Staat angesichts massiver Menschenrechtsverletzungen gegenüber den eigenen Bürgern nicht mehr auf den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des Art. 2 Z. 7 UNO-Charta berufen könne. Diese „Schrumpfung“ („contraction“) des Art. 2 Z. 7 müsse aber auch eine „Anpassung“ („appropriate adjustment“) des Art. 2 Z. 4 UNO-Charta mit sich bringen, der insofern einer Intervention aus humanitären Gründen nicht entgegengehalten werden könne. Eine „subversivere Konzeptualisierung der internationalen Legalität“ (Brad R. Roth²⁵) kann man sich kaum vorstellen. Sie taugt zur Legalisierung jeglicher unilateraler Intervention der starken Mächte, wenn man ihr nur einen humanitären Hintergrund verschaffen kann. Mit dieser Operation rechtfertigte Reisman die NATO-Bombardierung Jugoslawiens,²⁶ die US-Intervention 1989 in Panama²⁷ und 1983 in Grenada.²⁸ Was sie als vermeintliche Stärkung des Rechts durch den Abbau des moralischen Übergewichts vorgibt, schwächt sie gleichzeitig durch die soziologisierende Reduzierung des Rechts auf soziale Fakten und Prozesse.²⁹ Die Bandbreite der Argumentation ist weit und reicht bis zu Goldsmith und Posner, die dem Völkerrecht generell

¹⁹ Schachter, O., 1991. Ähnlich Henkin, L., 1999, S. 824.

²⁰ Simma, B., 1999, S. 14. Ähnlich Thürer, D., 2003, S. 277 ff.

²¹ Vgl. die Kritik von

²² Tucker, R.W., Hendrickson, D. C., 2004.

²³ So z.B. Wiessner, S., Willard, A., R., S. 316 ff., 319.

²⁴ W. Reisman, W., M., 2000, S. 3 ff., 5 n. 2.

²⁵ Roth, B., R., 2003, S. 246.

²⁶ Reisman, W. M., 1999, S. 860 ff.

²⁷ Reisman, W. M., 1990, S. 866 ff.

²⁸ Reisman, W. M., 1984, S. 642 ff.

²⁹ Vgl. zur Kritik Roth, B. R., 2003, S. 242 und Koskeniemi, M., 2000, S. 17 ff.

gegenüber der Interessenpolitik keine besondere normative Kraft und „Eigenleben“ einräumen wollen.³⁰ Ihr Rechtsrelativismus nährt sich aus dem Realismus machtpolitischer Interessenvertretung, die sich aus nationaler Sicht um das Wohlergehen der eigenen Bevölkerung und nicht der Welt und daher auch nicht um das internationale Recht zu kümmern habe.

Diejenigen, die den subversiven Strategien der Rechts-Jongleure misstrauen, aber dennoch einen juristischen Weg zur Legalisierung der unilateralen Kriege suchen, knüpfen an die Dynamik des Völkerrechts, an die gewohnheitsrechtliche Fortentwicklung durch die Praxis der Staaten. Diese Form der Rechtsentwicklung, die ohne vertragliche Änderung der großen Konventionen, wie z.B. der UNO-Charta, allein durch das Handeln der Staaten im Bewusstsein eigener Rechtsverpflichtung sich vollzieht, bedarf allerdings der Unterstützung der überzeugenden Mehrheit der Staaten. So erkannte UN-Generalsekretär Kofi Annan im Rückblick auf den Jugoslawien-Krieg zwar „a developing international norm in favour of intervention to protect civilians from wholesale slaughter“, betonte aber, dass die „intervention must be based on legitimate and universal principles if it is to enjoy the sustained support of the world’s peoples“.³¹ Fortentwicklung bedeutet Veränderung des überkommenen Rechts, die sich zunächst in seiner Verletzung, dem Bruch mit der herkömmlichen Rechtsüberzeugung manifestiert. Weite Bereiche des Völkerrechts haben sich auf diese Weise durch die Jahrhunderte derart fortentwickelt. In der Zeit nach 1945 hat sich allerdings die Kodifizierung durch vertragliche Übereinkunft immer mehr als Mittel der Rechtsentwicklung durchgesetzt. Insbesondere die Durchbrechung und Veränderung zwingenden Rechts (*ius cogens*) wie das Gewaltverbot des Art. 2 Z. 4 UNO-Charta ist nur durch Entwicklung einer dritten Ausnahme neben Art. 51 und 42 UNO-Charta als neues zwingendes Recht möglich.³² Es fehlt zwar auch nicht die Ansicht, dass das Gewaltverbot auf Grund der zahlreichen Verletzungen durch Kriege ohnehin seine Rechtskraft verloren habe,³³ aber sie ist vereinzelt geblieben. Insofern hat es auch bisher nur vereinzelte Stimmen gegeben, die bereits im Frühjahr 1999 zu Beginn der Bombardierung Jugoslawiens die humanitäre Intervention als gewohnheitsrechtliche Ausnahme vom Gewaltverbot ausgegeben hätten.³⁴

Doch der Druck auf eine „solide“ völkerrechtliche Grundlage für humanitäre und größere Katastrophen vorbeugende Interventionen, so wie sie Präsident Bush in seiner National Security Strategy formuliert hat, wächst. Als Reaktion auf das Scheitern des UN-Sicherheitsrats angesichts der Kosovo-Krise und des Ruanda-Völkermords forderte UN-Generalsekretär Kofi Annan die Völkergemeinschaft mehrfach auf, die Probleme der völkerrechtlichen Instrumente angesichts derartiger Katastrophen zu überprüfen und neue Prinzipien zu entwickeln: „... if humanitarian intervention is, indeed, an unacceptable assault on sovereignty, how should we respond to a Rwanda, to a Srebrenica – to gross and systematic violations of human rights that offend every precept of our common humanity?“³⁵ Die kanadische Regierung nahm die Anregung auf und bildete die „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ (ICISS). Sie schlug in ihrem Bericht vom Dezember 2001 eine neue Doktrin „The responsibility to protect“ vor,³⁶ die von der Verpflichtung der UN-Mitgliedstaaten ausgeht, das Leben, die Freiheit und die fundamentalen Menschenrechte ihrer Bürger zu schützen. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen können oder wollen, so habe die internationale Völkergemeinschaft die Verpflichtung, einzugreifen. Diese Doktrin hat viel Beifall, aber auch manche Kritik erhalten, da sie letztlich wieder auf den Krieg zur Lösung sozialer Konflikte setze. Zudem laden derartige Entwürfe zur Erweiterung ein, was Lee Feinstein und Anne-Marie Slaughter nutzten, um die Doktrin um eine „duty to prevent“ zu ergänzen.³⁷ Auf dem Feld der globalen Sicherheit möchten sie den Staaten eine Verpflichtung auferlegen, „to prevent nations run by rulers without checks on their power from acquiring or using weapons of mass destruction.“ Eine willkommene nachträgliche Rechtfertigung des Überfalls auf den Irak. Denn dass es bereits lange vor dem Kriegsbeginn im Frühjahr 2003 genügend Beweise dafür gab, dass das irakische Regime nicht mehr über Massenvernichtungsmittel verfügte, wurde der Weltöffentlichkeit damals vorenthalten und wird erst jetzt enthüllt.³⁸

³⁰ Goldsmith, J., L., Posner, E. A., 2005.

³¹ Secretary-General Annual Report to General Assembly, UN Press Release Doc. SG/SM/7136, GA/9596 v. 20. Sept. 1999. Am 26. März 1999 war ein von China, Russland und Namibia unterstützter Resolutionsentwurf im UN-Sicherheitsrat am Widerstand aller anderen Mitglieder gescheitert, der den unilateralen Einsatz von Gewalt durch die NATO als „a flagrant violation of the United Nations Charter“ verurteilte und einen sofortigen Stopp der Bombardierungen forderte. UN Press Release Doc. SC/6659.

³² Dies ergibt sich aus Art. 53 S. 2 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge v. 1969.

³³ So Glennon, M., J., 2003, sowie Glennon, M., J., 2004, S. 7.

³⁴ Vgl. die eingehende Prüfung und Kritik von Cassese, A., 1999, S. 23 ff. Ferner Paech, N., 1999, S. 82 ff.

³⁵ Annan, K., 2000.

³⁶ ICISS, 2001.

³⁷ Vgl. Feinstein, L., Slaughter, A.-M., 2004.

³⁸ Vgl. The Sunday Times v. 12. Juni 2005 über jüngst enthüllte Protokolle über ein Treffen in Downing Street mit Tony Blair im Juli 2002, auf dem es darum ging, der bereits beschlossenen militärischen Beseitigung Saddam Husseins den Anschein der Legalität zu verschaffen.

Die unverblühte Ankündigung kommender Kriege bedarf starker Antikriegskräfte, um ihnen zu begegnen. Die landläufige Theorie allerdings, dass demokratische Staaten zumindest nicht gegeneinander Krieg führen werden, geht von zweifelhaften Prämissen aus und verbreitet eine trügerische Sicherheit. Bis auf wenige Ausnahmen liefert die herrschende politische und juristische Theorie keine Grundlagen, die den Widerstand gegen die Rehabilitierung des Krieges stärken könnte. Die akademische Welt lässt die Friedensbewegung allein – das wäre nicht das erste Mal.

Literaturverzeichnis

- Amin, S., 1992, Das Reich des Chaos, Hamburg.
- Annan, K., 2000, Millennium Report to the General Assembly, New York 2000.
- Cassese, A.; Ex iniuria ius oritur: Are we moving towards International Legitimation of Forcible Humanitarian Countermeasures in the World Community? In: 10 European Yearbook of International Law.
- Chossudovsky, M., 2002, GLOBAL BRUTAL Der entfesselte Welthandel, die Armut, der Krieg, Frankfurt a.M.
- Feinstein, L., Slaughter, A.-M., 2004, A Duty to Prevent. In: Foreign Affairs, January/February.
- Glasius, M., Caldor, M., 2005, Individuals first: A Human Security Strategy for the European Union. In: Internationale Politik und Gesellschaft Heft. 1.
- Glennon, M., J., 2003, Showdown at Turtle Bay. In: Foreign Affairs 3.
- Glennon, M. J., 2004, Welche Rolle spielt das Völkerrecht wirklich? In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.09.
- Goldsmith, J. L., Posner, E. A., 2005, The Limits of International Law
- Gosh, A. 2005, Das Leben in Amerika ist angenehm. Aber kein Modell für alle. In: Die Zeit Nr. 18.
- Henkin, L., 1999, Kosovo and the Law of Humanitarian Intervention, 93 American Journal of International Law, 1999.
- ICISS, Evans, G., Sahnoun, M., 2001, The Responsibility to Protect, Ottawa.
- Ignatieff, M., 2004, Lesser Evils. In: The New York Times v. 2. Mai und Die Welt v. 15. Mai.
- Kagan, R., 2003, Macht und Ohnmacht, Berlin.
- Kaldor, M., 2000, Neue und alte Kriege. Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, Frankfurt a.M.
- Kohen, M. G., 2003, US Use of Force after the Cold War. In: Byers, M., Nolte, G. (ed), United States Hegemony and the Foundation of International Law, Cambridge 2003.
- Koskeniemi, M., 2000, Carl Schmitt, Hans Morgenthau, and the Image of Law in International Relations. In: Byers, M. (ed), The Role of Law in International Politics, Oxford.
- Mies, M., 2004, Krieg ohne Grenzen. Die neue Kolonisierung der Welt, Köln.
- Münkler, H., 2002, Die neuen Kriege, Reinbek bei Hamburg.
- Münkler, H., Senghaas, D., 2004, Alte Hegemonie und Neue Kriege. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 5.
- Paech, N., 1999, "Humanitäre Intervention" und Völkerrecht. In: Albrecht, U., Schäfer, P. (Hg.), Der Kosovo-Krieg, Köln 1999.
- Paech, N., 2002, Die NATO-Strategie vor dem Bundesverfassungsgericht, In: Blätter für deutsche und internationale Politik H.1.
- Paech, N., 2005, Die Europäische Verfassung – ein Schritt zu mehr Demokratie? Arbeitspapiere für Staatswissenschaften, Universität Hamburg, Department Wirtschaft und Politik, Ausgabe 15.
- Pflüger, T., Wagner, J., 2005, Europas Kriege der Zukunft. In: Blätter für deutsche und internationale Politik H. 6.
- Prümm, K., 2005, Die Historiographie der „neuen Kriege“ muss Mediengeschichte sein, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe 2, H. 1. www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Pruemmm-1-2005
- Ramonet, I., 2002, Kriege des 21. Jahrhunderts. Die Welt der neuen Bedrohungen, Berlin.
- Reisman, W. M., 1984, Coercion and Self-Determination: Construing Charter Article 2 (4). In: 78 American Journal of International Law.
- Reisman, W. M., 1990, Sovereignty and Human Rights in Contemporary International Law. In: 84 American Journal of International Law.
- Reisman, W. M., 1999, Kosovo's Antinomies. In: 93 American Journal of International Law.
- Reisman, W. M., 2000, Unilateral Actions and the Transformations of the World Constitutive Process: The Special Problem of Humanitarian Intervention. In: 11 European Journal of International Law.
- Roth, B. R., 2003, Bending the Law, breaking it, or developing it? The United States and the humanitarian use of force in the post-Cold War era. In: Byers, M., Nolte, G. (ed), United States Hegemony and the Foundation of International Law, Cambridge.
- Schachter, O., 1991, International Law in Theory and Practice, Boston. Ähnlich
- Simma, B., 1999, NATO, the UN, and the Use of Force: Legal Aspects. In: 10 European Journal of International Law.
- Thürer, D., 2003, Comments on Chapter 7 (Kohen) and 8 (Roth). In: Byers, M., Nolte, G., Nolte (ed.), United States Hegemony and the Foundation of International Law, Cambridge.
- Tucker, R. W., Hendrickson, D. C., 2004, Vom Nutzen des Völkerrechts. In: Foreign Affairs, deutsche Fassung in: Rheinischer Merkur Nr. 45.
- Wallerstein, I., 2002, Utopistik, Historische Alternativen des 21. Jahrhunderts, Wien.
- Wiessner, S., Willard, A. R., 1999, Policy-Oriented Jurisprudence and Human Rights,. Abuses in Internal Conflict: Toward A World Public Order of Human Dignity. In: 93 American Journal of International Law.